

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
vor 1. Dezember 1954	1	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
am 1. Dezember 1954 und vor 1. Januar 1989	1	A, A2, A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
ab 1. Januar 1989	1	A, A2, A1, AM, L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul>
vor 1. Januar 1989	1a	A, A2, A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
ab 1. Januar 1989	1a	A, A2, A1, AM, L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul>
nach 31. März 1980 und vor 1. April 1986	1 beschränkt auf Leichtkrafträder	A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul>
vor 1. Januar 1989	1b	A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			Gewicht von mindestens 0,1 besitzen
ab 1. Januar 1989	1b	A1, AM, L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul>
vor 1. Dezember 1954	2	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>
vor dem 1. April 1980	2	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg
ab dem 1. April 1980	2	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p> <p>A1 79.03, 79.05: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1 - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p> <p>A 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p>
ab 1. Januar 1986	2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattel-Kfz oder eines Lkw mit drei Achsen	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: C, CE 79 (L ≤ 3), T - CE: nur Kombinationen mit maximal drei Achsen</p> <p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>A1/A2 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1 bzw. A2 - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			3.500 kg
vor dem 1. Dezember 1954	3 (a+b)	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</li> </ul> <p>C1 171:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>
vor 1. April 1980	3	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171: - gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>A1 79.05: - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p> <p>A 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. April 1980 und vor 1. Januar 1989	3	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T - CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>t)</p> <p>C1 171:  - gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h  - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. Januar 1989	3	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:  - gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
vor 1. Dezember 1954	4	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A,</p>



Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
vor 1. April 1980	4	A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul>
ab 1. April 1980 und vor 1. Januar 1989	4	AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
ab 1. Januar 1989	4	AM, L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
vor 1. April 1980	5	AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
nach 1. April 1980 und vor 1. Januar 1989	5	AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
nach 1. Januar 1989	5	L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul>

### Fahrerlaubnis erteilt ab dem 1. Januar 1999 bis zum 18. Januar 2013

Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen

Alte Fahrerlaubnis- klasse	Neue Fahrerlaubnis- klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
A1	A1, AM	<p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul>
A (beschränkt)	A2, A1, AM	
A	A, A2, A1, AM	
B	A, A1, AM, B, L	<p>A/A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul>
BE	A, A1, AM, B, BE, L	<p>A/A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>
C1	A, A1, AM, B, C1, L	<p>A/A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul>

Alte Fahrerlaubnis- klasse	Neue Fahrerlaubnis- klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>A/A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
C	A, A1, AM, B, C1, C, L	<p>A/A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p>
CE	A, A1, AM, B, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>A/A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
D1	A, A1, AM, B, D1, L	<p>A/A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p>
D1E	A, A1, AM, B,	<p>A/A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und</p>

Alte Fahrerlaubnis- klasse	Neue Fahrerlaubnis- klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
	BE, D1, D1E, L	<p>Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
D	A, A1, AM, B, D1, D, L	<p>A/A1 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1 - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p>
DE	A, A1, AM, B, D1, D1E, D, DE, L, T	<p>A/A1 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A bzw. A1 - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
M	AM	
L	L	
S	AM	

Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
T	AM, L, T	

### Fahrerlaubnis erteilt in der DDR vor dem 1. April 1957

Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
1	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
2	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>
3	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</li> </ul>

Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
		<p>C1 171: - gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
4	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p>

### Fahrerlaubnis erteilt in der DDR vor dem 1. Juni 1982

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
vor 1. Dezember 1954	1	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
ab 1. Dezember 1954	1	A, A2, A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
vor 1. Dezember 1954	2	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>



Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-Klasse	Neue Fahrerlaubnis-Klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April 1980	2	A, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafräder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul>
ab 1. April 1980	2	A, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p>
vor 1. Dezember 1954	3	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h  - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p>
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April 1980	3	A1, AM, L	<p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h  - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>A1 79.05:  - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p>
ab 1. April 1980	3	AM, L	<p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p>
vor 1. Dezember 1954	4	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:</p> <p>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175:</p> <p>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>BE 79.06:</p> <p>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April 1980	4	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</li> </ul> <p>C1 171:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
ab 1. April 1980	4	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</li> </ul> <p>C1 171:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			mehr als 3.500 kg
vor 1. Dezember 1954	5	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April 1980	5	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>A1 79.05: - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p> <p>A 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. April 1980	5	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>A1 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1 - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>
vor 1. April 1980	Langsam fahrende Fahrzeuge	A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul>
ab 1. April 1980	Langsam fahrende Fahrzeuge	AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
vor 1. April 1980	Kleinkraft räder	A1, AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul>
ab 1. April 1980	Kleinkraft räder	AM, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>

### Fahrerlaubnis erteilt in der DDR vor dem 3. Oktober 1990

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen



Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
vor 1. Dezember 1954	A	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. Januar 1989	A	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
ab 1. Januar 1989	A	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul>
vor 1.	B (beschränkt auf	A, A2,	L 174, 175:

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
Dezember 1954	Kfz mit maximal 250 ccm, Elektrikkarren [auch mit Anhänger] sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	A1, AM, B, L	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April 1980	B (beschränkt)	A, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.05:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul>
ab 1. April 1980 und	B (beschränkt)	A, A1,	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
vor 1. Januar 1989		AM, B, L	<p>Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul>
ab 1. Januar 1989	B (beschränkt)	A, A1, AM, B, L	<p>L 174:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> </ul> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			Gesamtmasse bis maximal 750 kg
vor 1. Dezember 1954	B	A, A2, A1, AM, B, BE, C, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:</p> <p>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174:</p> <p>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>A1 79.05:</p> <p>- Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p> <p>BE 79.06:</p> <p>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April	B	A, A1, AM, B, BE, C1,	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
1980		C1E, L	<p>zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:  - gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h  - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>A1 79.05:  - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
ab 1. April 1980 und vor 1. Januar 1989	B	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</li> </ul> <p>C1 171:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>A 79.03, 79.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</li> <li>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse</li> </ul>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg
ab 1. Januar 1989	B	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:</p> <p>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174:</p> <p>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <p>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</p> <p>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:</p> <p>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</p> <p>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:</p> <p>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			Anhängers von mehr als 3.500 kg
vor 1. Dezember 1954	C	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:</p> <p>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175:</p> <p>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>BE 79.06:</p> <p>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. Dezember 1954 und	C	A, A1, AM, B, BE, C1,	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit</p>



Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
vor 1. April 1980		C1E, C, L	<p>einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>A1 79.05: - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p> <p>A 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. April 1980	C	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T - CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
	D	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T	<p>L 174:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			Anhängers von mehr als 3.500 kg
vor 1. Januar 1989	BE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <p>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171:</p> <p>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174, 175:</p> <p>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p> <p>A1 79.03, 79.04:</p> <p>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1</p> <p>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:</p> <p>- nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A</p> <p>- nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
ab 1. Januar 1989	BE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T - CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</p> <p>C1 171: - gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>L 174: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</p> <p>A1 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1 - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04: - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	<p>C 172:  - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</p> <p>A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:  - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
	DE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L, T	<p>A1 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A1  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>A 79.03, 79.04:  - nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse A  - nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse bis maximal 750 kg</p> <p>BE 79.06:</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-kategorie	Neue Fahrerlaubnis-kategorie	Einschränkungen/Berechtigungen
			<p>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</p>
vor 1. Dezember 1954	M	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h  - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></p>
ab 1. Dezember 1954 und vor 1. April 1980	M	A1, AM, L	<p>L 174:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h   A1 79.05:  - Krafträder von A1, die ein Verhältnis von Leistung zu Gewicht von mindestens 0,1 besitzen</p>
ab 1. April 1980 und vor 1. Januar 1989	M	AM, L	<p>L 174, 175:  - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h  - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die</p>

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnisklasse	Neue Fahrerlaubnisklasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
ab 1. Januar 1989	M	AM, L	L 174: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h
vor 1. April 1980	T	AM, L	L 174, 175: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
ab 1. April 1980 und vor 1. Januar 1989	T	L	L 174, 175: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h

Erteilung der Fahrerlaubnis	Alte Fahrerlaubnis-Klasse	Neue Fahrerlaubnis-Klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
			besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
ab 1. Januar 1989	T	L	L 174: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h

**Fahrerlaubnis erteilt im Saarland nach dem 30. November 1954 und vor dem 1. Oktober 1960**

Alte Fahrerlaubnis-Klasse	Neue Fahrerlaubnis-Klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
1	A, A2, A1, AM, B, L	L 174, 175: - Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h - Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm <sup>3</sup>
2	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C,	C 172: - auch gültig für Fahrzeuge der Klasse D (Ausnahme: ohne Fahrgäste)  BE 79.06: - Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer



Alte Fahrerlaubnis-klasse	Neue Fahrerlaubnis-klasse	Einschränkungen/Berechtigungen
	CE, L, T	zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg
3	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	<p>Auf Antrag: CE 79 (C1E &gt; 12.000 kg, L ≤ 3), T</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CE 79: berechtigt zum Führen von dreiachsigen Zügen mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg, auch Züge mit Zugfahrzeugen der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern in Kombination über 12.000 kg sowie Kombinationen, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (gilt nicht bei Sattelzügen über 7,5 t)</li> </ul> <p>C1 171:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gültig auch für Fahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t (Ausnahme: ohne Fahrgäste)</li> </ul> <p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul> <p>BE 79.06:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klasse BE mit einer zulässigen Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3.500 kg</li> </ul>
4	A, A2, A1, AM, B, L	<p>L 174, 175:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besitzer können auch Zugmaschinen führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h besitzen; auch einachsige Anhänger möglich sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern mit maximal 25 km/h</li> <li>- Besitzer können auch Kraftfahrzeuge führen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h besitzen und Kfz (Ausnahme: Fahrzeuge der Klassen A, A1, A2, M) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>